

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0983/22</b> öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 70
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	22.11.2022	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Stadtrat	08.12.2022	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt:  
 Änderung der Zweckverbandssatzung  
 zur Konkretisierung hinsichtlich umsatzsteuerrelevanter Tatbestände;  
 Mitgliedschaft der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für die Stadt Ingolstadt im ZV MVA  
 (Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

### **Antrag:**

Der Stadtrat genehmigt die in der beigefügten Synopse zum 1.1.2023 geplanten Änderungen der Satzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt insbesondere auch im Hinblick auf den Beitritt der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR als Verbandsmitglied für die Stadt Ingolstadt.

Im Falle einer Verlängerung der Optionsregelung zur weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG über den 1.1.2023 hinaus, soll die Satzungsänderung noch nicht vollzogen werden, sondern im Vorfeld noch eine verbindliche Auskunft zur Umsatzsteuerfreiheit im Hinblick auf die Finanzierung über Gebühren oder Umlagen eingeholt werden.

gez.

Dr. Christian Scharpf  
 Oberbürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                  Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                  Euro müssen zum Haushalt 20                  wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

### Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Die Umsatzbesteuerung bei der öffentlichen Hand in § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde neu gefasst und es war davon auszugehen, dass die Neufassung ab 1. Januar 2023 verpflichtend anzuwenden ist. Mit Schreiben vom 15. November 2022 informierte allerdings der Deutsche Städtetag, dass der Bund die Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre plant. Die abschließende Beschlussfassung darüber wird für Anfang Dezember 2022 erwartet.

### **Auswirkungen des § 2 b (UStG)**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (Optionsregelung) können kommunale Unternehmen Leistungen nur noch dann umsatzsteuerfrei erbringen, wenn entweder die Voraussetzungen des § 2 b Abs. 1 UStG erfüllt sind oder der Fall einer Steuerbefreiung (z.B. gemäß § 4 Nr. 29 UStG) vorliegt. Der Zweckverband MVA hat daher die Kanzlei Groth, Gaßner, Siederer & Coll., Berlin mit der Prüfung beauftragt, ob die Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes für seine Mitglieder einen dieser Tatbestände erfüllt.

Eine Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht nach § 2 b UStG besteht künftig dann, wenn der Zweckverband eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG) und sofern deren Behandlung als Nichtunternehmen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Bei der vom Zweckverband übernommenen Aufgabe handelt es sich um Tätigkeiten, die der Verband auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Aufgabenübertragung im Rahmen seiner Satzung erbringt. Ferner erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern zur Kostendeckung Gebühren, hat also diese Aufgabe öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es spricht daher sehr viel für eine Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt im Sinne des § 2 b Abs. 1 Satz 2 UStG. Da eine Aufgabenübertragung auf Private nicht möglich ist, ist dadurch keine Wettbewerbsverzerrung zu befürchten.

Soweit diese Bestimmung nicht anwendbar sein sollte, könnte ein alternativer Begründungsansatz für die Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen der thermischen Verwertung, die der Zweckverband gegenüber seinen Verbandsmitgliedern erbringt, aber in der Sonderregel zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG liegen.

Nach dieser Vorschrift unterliegen Leistungen, die von selbstständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder erbracht werden, unter den Voraussetzungen, dass die Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende, nicht-unternehmerische Tätigkeit ausüben, die Leistung unmittelbar zum Gemeinwohl beiträgt, das hierfür zu entrichtende Entgelt einem genauen Kostenersatz entspricht und die Steuerbefreiung nicht zur Wettbewerbsverzerrung führt, der Umsatzsteuerbefreiung.

Nach Einschätzung der Fachmeinung dürfte sich eine Steuerbefreiung für die vom Zweckverband für seine Mitglieder zu erbringenden Leistungen der Verwertung nach § 4 Nr. 29 UStG insbesondere unter Berücksichtigung des Schreibens des BMF vom 19.07.2022 gut begründen lassen. Dies würde allerdings voraussichtlich nur bei Umstellen auf eine Finanzierung über Umlagen, oder eine andere Kostenerstattungsregelung konsequent und mit sehr geringem Restrisiko gelingen. Dementsprechend könnte eine Finanzierung über Umlagen einschließlich Vorgabe zur „spitzen“ Abrechnung bzw. zur Verwendung von Überschüssen für künftige Investitionen den Anforderungen dieser Regelung besser entsprechen, während eine Gebührenfinanzierung risikobehaftet bleibt – auch wenn eine Regelung zur Verwendung von Überschüssen aus der Eigenkapitalfinanzierung getroffen wird.

Zum jetzigen Stand ist jedoch angesichts der in Teilen noch undeutlichen Rechtslage und Anwendungspraxis und mangels Rechtsprechung weder zur Umsatzsteuerfreiheit nach § 2 b Absatz 1, noch nach § 4 Nr. 29 UStG eine vollauf belastbare Einstufung möglich. Eine Risikominimierung kann darin bestehen, möglichst beide Argumentationen zur Nichtbesteuerung der Entsorgungsleistungen einer erforderlichen Satzungsänderung zugrunde zu legen. Dafür sollte dann einerseits die hoheitliche Ausgestaltung der Benutzung beibehalten werden einschließlich der Erhebung von Gebühren. **Da die MVA die Verbrennungsgebühren für das Stadtgebiet Ingolstadt von den Ingolstädter Kommunalbetrieben (INKB) erhebt, ist es erforderlich, dass INKB für die Stadt Ingolstadt Verbandsmitglied wird, da nur so die Steuerfreiheit im Sinne von § 4 Nr. 29 UstG Anwendung finden kann. Die Verbandsräte werden weiterhin von der Stadt Ingolstadt bestellt.**

Eine weitere Risikominimierung kann in einer verbindlichen Auskunft des Finanzamtes liegen. Um das Risiko einer negativen verbindlichen Auskunft des Finanzamtes zu minimieren, sollten in jedem Fall vor Einholung die Formulierungen zur Aufgabenübertragung im Hinblick auf eine Tätigkeit, die der Ausübung öffentlicher Gewalt zuzuordnen ist bzw. die Kernaufgabe einer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit ist, konkretisiert werden. Diese Konkretisierung erfolgte mit den nunmehr vorliegenden Änderungen zur Zweckverbandssatzung, die dieser Vorlage als Synopse beigefügt ist.

**Weiteres Vorgehen**

Die Änderung der Zweckverbandssatzung der MVA bedarf noch der Anzeige und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. Art. 48 KommZG.

Im Falle der gesetzlichen Verlängerung der bisherigen Optionsregelung über den 1.1.2023 hinaus soll nach erteilter Genehmigung der Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde vor Vollzug der Satzungsänderung eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt eingeholt werden, um zu klären, ob für das Erreichen der Umsatzsteuerbefreiung die Finanzierung des Zweckverbands weiterhin durch kostendeckende Gebühren (Ermittlung nach KAG) erfolgen kann oder ein Umstieg auf eine Finanzierung über Umlagen notwendig ist.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt bedarf gemäß § 2 Abs. 2 b) Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt.

**Anlage:** Synopse zur Änderung der Zweckverbandssatzung des ZV MVA